



Amtsstrukturgesetz

Allgemeiner Teil

§1 Schaffung von Ämtern

- (1) Um die Verfassung des Staates Noctuanien umzusetzen, werden folgende Ämter geschaffen:
 - a. Das Amt für bürgerliche Belange wird als Amt beim Ministerium für Inneres und beim Ministerium für Arbeit und Soziales eingerichtet.
 - b. Das Wirtschaftsamt wird als Amt beim Ministerium für Wirtschaft und beim Ministerium für Finanzen eingerichtet.
 - c. Das Amt für innere Sicherheit und Grenzschutz wird als Amt beim Bundeskanzleramt und beim Ministerium für Inneres eingerichtet.
 - d. Das Amt für Umwelt und Kommunikation wird als Amt beim Kanzleramt und beim Ministerium für Umwelt und Wissenschaft eingerichtet.
- (2) Den jeweiligen Ämtern ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Sie ist im Einzelplan der jeweiligen Ministerien in einem eigenen Kapitel auszuweisen.
- (3) Die Leitung der Ämter wird von den jeweiligen Amtsleitungen übernommen.

§2 Angestellte der Ämter

Beamt*innen sind die Angestellten der Ämter

Beamt*innen

§3 Dienstherrnfähigkeit

Das Recht, Beamt*innen zu haben, besitzt der Staat Noctuanien sowie unmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dieses Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes besitzen oder denen es danach durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes verliehen wird.

§4 Beamtenverhältnis

- (1) Beamt*innen repräsentieren den Staat und sind als Staatsdienende zu achten.
- (2) Aus dem Beamtenverhältnis folgen folgende Pflichten:
 - a. Beamt*innen dürfen keine Handlungen vornehmen, die mit den Aufgaben des Amtes nicht zu vereinbaren sind.
 - b. Beamt*innen sind verpflichtet, über die Angelegenheiten, die ihnen im Amt oder während einer anschließenden Geschäftsführung bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen



Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

- c. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses oder nach Beendigung einer anschließenden Geschäftsführung.
- d. Unberührt bleibt die Pflicht, bei einer Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten und die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen.
- e. Ein Beamtenverhältnis schließt Arbeitsstreiks aus.

§6 Eintritt in das Beamtenverhältnis

- (1) In das Beamtenverhältnis darf berufen werden, wer
 - a. die Staatsbürgerschaft Noctuanians besitzt,
 - b. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne der Verfassung des Staates Noctuanien einzutreten, und
 - c. grundlegend notwendige Qualifizierungen besitzt oder sie erwirbt.
- (2) Mit Beamt*innen zu besetzende Stellen sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss barrierearm sein.
- (3) Die Auswahl der Bewerber*innen richtet sich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlechtsidentität, Abstammung, ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Orientierung. Dem stehen gesetzliche Maßnahmen zur Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung im Erwerbsleben, insbesondere Quotenregelungen mit Einzelfallprüfung nicht entgegen.
- (4) Die Einstellung der Beamt*innen des jeweiligen Amtes wird durch die Amtsleitungen vorgenommen.
- (5) Die Ernennung der Beamt*innen obliegt dem Innenministerium. Bei der Ernennung wird eine Ernennungsurkunde verliehen.

§7 Ende des Beamtenverhältnisses:

Ein Beamtenverhältnis kann nur in Ausnahmefällen beendet werden. Entlassen werden können Beamt*innen

- a. auf eigenes Verlangen oder
- b. durch einen Kabinettsbeschluss. Wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Regierung ihr*ihm das Misstrauen aussprechen.

§8 Besoldung:

Die Beamtenbesoldung wird gesetzlich festgelegt.

Amtsleitungen

§9 Bestimmung der Amtsleitungen:

- (1) Die Wahl der Amtsleitungen obliegt den zuständigen Ministerien in Absprache.



- (2) Bei der Wahl der Amtsleitungen müssen Absatz 1 und 2 des §9 nochmals beachtet werden.

§10 Beginn und Ende des Amtsverhältnisses der Amtsleitungen:

- (1) Die*der nach § 9 Gewählte muss von dem*der Kanzler*in ernannt werden. Das Amtsverhältnis der Amtsleitung beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde.
- (2) Die reguläre Amtszeit der Amtsleitung entspricht der Projektdauer.
- (3) Das Amtsverhältnis endet
- regulär mit dem Ablauf der Amtszeit oder
 - wenn die Amtsleitung vorzeitig aus dem Amt entlassen wird.
- (4) Entlassen wird die Amtsleitung
- auf eigenes Verlangen oder
 - durch einen Kabinettsbeschluss. Wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kabinetts ihr*ihm das Misstrauen aussprechen.

Die Entlassung erfolgt durch die*den Kanzler*in

- (5) Im Fall der Beendigung des Amtsverhältnisses vollzieht die*der Kanzler*in eine Urkunde. Die Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam.

§11 Aufgaben und Pflichten der Amtsleitung:

- (1) Der Amtsleitung übernimmt die geschäftliche Leitung des Amtes für die jeweiligen Ministerien.
- (2) Die Amtsleitungen sind verpflichtet angeforderte Berichte der Regierung, von Regierungsmitgliedern, Parlamentarier:innen, unabhängigen Beauftragten und anderen Amtsleitungen zeitnah für ihr Amt zu erstatten.

Amt für bürgerliche Belange

§12 Aufgaben des Amtes für bürgerliche Belange:

- (1) Das Amt für bürgerliche Belange umfasst folgende Aufgabenbereiche:
- die Jobvermittlung und die Verwaltung von Stellenausschreibungen seitens des Staates und privater Arbeitgeber. Darüber hinaus bietet es Unterstützung im Bewerbungsprozess durch Hilfestellungen an.
 - die Verwaltung und Ausgabe des Eulengeldes
 - die formale Eheschließung und die Ausstellung von Scheidungsanträgen sowie deren Weiterleitung an die Gerichte.
 - die Visa- und Ausweisausstellung.
- (2) Die Zusammenarbeit mit Ministerien oder anderen Behörden und staatlichen Organen zur Bewältigung der Aufgaben ist gefordert.



Wirtschaftsamt

§13 Aufgaben des Wirtschaftsamts:

- (1) Das Wirtschaftsamt umfasst folgende Aufgabenbereiche:
 - a. die Verwaltung der Importware.
 - b. die geschäftliche Verwaltung der staatlichen Finanzen inklusive der Steuerverwaltung.
 - c. die Verwaltung der Betriebsakten.
- (2) Die Zusammenarbeit mit Ministerien oder anderen Behörden und staatlichen Organen zur Bewältigung der Aufgaben ist gefordert.

Amt für innere Sicherheit und Grenzschutz

§14 Aufgaben des Amts für innere Sicherheit und Grenzschutz:

- (1) Das Amt für innere Sicherheit und Grenzschutz umfasst folgende Aufgabenbereiche:
 - a. Die Ausführung von Gesetzen zu kontrollieren, bei der Nichteinhaltung von Gesetzen einzugreifen.
 - b. Die betrieblichen Regeln zu kontrollieren und Mängel festzustellen, die unter Umständen strafrechtlich verfolgt werden.
 - c. Die Grenzen zu kontrollieren und bei Nichtbeachtung des Hoheitsgebiets einzugreifen.
- (2) Die Zusammenarbeit mit Ministerien oder anderen Behörden und staatlichen Organen zur Bewältigung der Aufgaben ist gefordert.

Amt für Umwelt und Kommunikation

§15 Aufgaben des Amts für Umwelt und Kommunikation:

- (1) Das Amt für innere Sicherheit und Grenzschutz umfasst folgende Aufgabenbereiche:
 - a. Gewährleistung der schnellen und effizienten staatlichen Kommunikation. Sowohl die Kommunikation zwischen den einzelnen staatlichen Institutionen als auch zwischen Staat und privat geführten Betrieben. Nachrichten werden von internen Booten direkt übermittelt, um einen möglichst handlungsfähigen und schnellen Verwaltungsapparat zu gewährleisten.
 - b. Die öffentliche Bereitstellung von Parlamentsbeschlüssen.
 - c. Die indirekte Kontrolle der Einhaltung von Umweltmaßnahmen.
 - d. Die Müllentsorgung
- (2) Die Zusammenarbeit mit Ministerien oder anderen Behörden und staatlichen Organen zur Bewältigung der Aufgaben ist gefordert.

Schlussbestimmungen

§16 Schlussbestimmung

Soweit in diesem Gesetz nicht Abweichendes bestimmt ist, gelten die allgemeinen Bestimmungen.

Verabschiedet vom Noctuanischen Parlament